



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2021/2022

ausgegeben am 28.01.2022

13. Stück

Hygiene- und Sicherheitshandbuch der PHK zum Schutz vor COVID-19

Dr. Marlies Krainz-Dürr
Rektorin

Hygiene- und Sicherheitshandbuch der Pädagogischen Hochschule Kärnten zum Schutz vor COVID-19

Inhaltsverzeichnis:

1. Hygiene- und Verhaltensbestimmungen	2
1.1. Die 2,5-G-Regeln für die Anwesenheit in der PH Kärnten.....	2
1.2. Leitsysteme sowie Sicherheitsmaßnahmen an Ein- und Ausgängen	3
Standort Hubertusstraße	3
Standort Kaufmannngasse	3
Standort Lakeside Science and Technology Park.....	3
Allgemeine Regelungen in allen Räumlichkeiten der Hochschule	4
Zutrittsmanagement am Standort Hubertusstraße zu den angrenzenden Einrichtungen (Praxisschulen sowie BRG/BORG)	4
1.3. Dokumentations-/Registrierungspflicht.....	4
1.4. Meldepflicht	5
1.5. Sicherheitsmaßnahmen sowie Kapazitäten innerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule.....	5
1.6. Händewaschen/Desinfektion und allgemeine Hygienemaßnahmen.....	6
1.7. Belüften der Räumlichkeiten	6
1.8. Mund-Nasen-Schutzmaske	7
1.9. Allgemeine Bestimmungen	7
2. Ziele und Aufgaben des Präventions- und Krisenstabes	7
2.1. Aufgaben	8
2.2. Mitglieder	8
2.3. Arbeitsweise	8
2.4. Konstituierung	8
3. In-Kraft-Treten	8

Version 10 vom 28.01.2022

Hygiene- und Sicherheitshandbuch der Pädagogischen Hochschule Kärnten zum Schutz vor COVID-19

1. Hygiene- und Verhaltensbestimmungen

Diese Hygiene- und Verhaltensbestimmungen haben das Ziel, die Gefahr einer Ansteckung an COVID-19 zu minimieren. Das erfordert das verantwortungsvolle Handeln aller Beteiligten und kann nur durch die sorgfältige und konsequente Einhaltung dieser Hygiene- und Verhaltensbestimmungen gelingen.

1.1. Die 2,5-G-Regeln für die Anwesenheit in der PH Kärnten

Alle Personen, die sich in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Kärnten aufhalten (insbesondere zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen und -Prüfungen als auch an Eignungs- und Aufnahmeverfahren in Präsenz), müssen ausnahmslos eine „geringe epidemiologische Gefahr“ nachweisen (§1 Absatz 2 2. COVID-19-Hochschulgesetz i.V.m. § 15 Absatz 3 Z. 21 HG).

Gültige Nachweise für eine „geringe epidemiologische Gefahr“ (2,5-G-Regeln) sind:

- (1) PCR-Test einer anerkannten Teststelle: Probenentnahme darf nicht mehr als 48 Std. zurückliegen
- (2) Genesungsnachweis/ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene COVID-19-Infektion, die molekularbiologisch bestätigt wurde
- (3) Absonderungsbescheid auf Grund einer COVID-19-Infektion nach dem Ende der Quarantäne in den letzten 180 Tagen
- (4) Nachweis der COVID-Schutzimpfung (mit zentral zugelassenem COVID-19-Impfstoff):
 - Zweitimpfung (bei 2 Impfungen oder bei Genesung + 1 Impfung), die nicht länger als 180 Tage zurückliegt (zwischen Erst- und Zweitimpfung müssen zumindest 14 Tage verstrichen sein)
 - Impfung mit Janssen nach einer Genesung, die nicht länger als 180 Tage zurückliegt (Impfnachweise über eine Dosis mit Janssen haben mit 3. Jänner 2022 ihre Gültigkeit verloren)
 - Weitere („dritte“ bzw. „Booster“-) Impfung (bei 3 Impfungen oder bei Genesung + 2 Impfungen), die nicht mehr als 270 Tage zurückliegen darf
- (5) Sonderregelungen des Rektorates (2-G-, 2-G-Plus- oder 1-G-Regeln) für bestimmte (Lehr-)Veranstaltungen oder zur Durchführung von anderen Terminen sowie in einzelnen Räumen sowie Regelungen hinsichtlich der Durchführung der Präventionsmaßnahmen können seitens des Rektorates verordnet werden und sind den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, betroffenen Studierenden oder Veranstalterinnen und Veranstaltern schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

(6) Der jeweilige Nachweis ist im Bereich der Pädagogischen Hochschule bereit zu halten und wird laufend kontrolliert.

(7) Bei Nicht-Einhaltung dieser Regelungen für die Anwesenheit in den Räumlichkeiten der PH Kärnten bzw. wenn keine entsprechenden gültigen Nachweise vorgelegt werden können, erfolgen die nachfolgenden Maßnahmen: (1) Erster Verstoß: Identitätsfeststellung und Registrierung, Hausverweis; (2) Wiederholungsfall: Ausschluss vom Studium für das laufende Semester

(8) Bei Nicht-Einhaltung sonstiger Hygienemaßnahmen (z. B. FFP-2-Maskenpflicht) erfolgen nachfolgende Maßnahmen: (1) Aufforderung zum Verlassen des Hörsaals; (2) Bei beharrlicher Weigerung: Ausschluss von der Lehrveranstaltung, bzw. Prüfung. Hat die Prüfung bereits begonnen: Ausschluss und der Antritt wird auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte angerechnet.

(9) Wird in der Pädagogischen Hochschule Kärnten (innen und außen) eine positiv getestete Person oder eine zur Quarantäne verpflichtete Person angetroffen, erfolgt der sofortige Ausschluss vom Studium für das laufende Semester.

1.2. Leitsysteme sowie Sicherheitsmaßnahmen an Ein- und Ausgängen

Die Anweisungen in den Räumlichkeiten der Pädagogischen Hochschule Kärnten (Standort Hubertusstraße 1; Standort Kaufmannngasse 8; Standort Lakeside Science and Technology Park/Gebäude B12) sind sorgfältig zu beachten.

Diese Leitsysteme sind im „Sicherheitskonzept der Pädagogischen Hochschule Kärnten im Studienjahr 2021/22“ geregelt und laufend vom Präventions- und Krisenstab der Hochschule zu bewerten.

Standort Hubertusstraße

Der Standort Hubertusstraße der Pädagogischen Hochschule Kärnten kann nur über das gekennzeichnete Leitsystem mit getrennten Ein- und Ausgängen am Haupteingang (Hubertusstraße 1) betreten und verlassen werden. Beim Betreten und Verlassen der Hochschule sowie in den Eingangsbereichen der Hochschule ist ebenso ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Standort Kaufmannngasse

In den gemeinsam genutzten Bereichen (wie Gebäudeeingang und -ausgang) finden die Regelungen der zuständigen Hausverwaltung Anwendung. Die weiteren Regelungen dieses Handbuchs gelten entsprechend in den jeweils der PH Kärnten zugehörigen Stockwerken sowie Räumlichkeiten.

Standort Lakeside Science and Technology Park

In den gemeinsam genutzten Bereichen (wie Gebäudeeingang und -ausgang) finden die Regelungen der zuständigen Hausverwaltung Anwendung. Die weiteren Regelungen dieses

Handbuchs gelten entsprechend in den jeweils der PH Kärnten zugehörigen Stockwerken sowie Räumlichkeiten.

Allgemeine Regelungen in allen Räumlichkeiten der Hochschule

In den Gängen der Hochschule ist immer auf der jeweils rechten Seite zu gehen.

Nach dem Betreten der Hochschulgebäude sind die Hände sorgfältig zu desinfizieren. Die Hochschule stellt dazu Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Zutrittsmanagement am Standort Hubertusstraße zu den angrenzenden Einrichtungen (Praxisschulen sowie BRG/BORG)

Die Praxisschulen können über ein gekennzeichnetes Leitsystem mit getrennten Ein- und Ausgängen am Eingang der Praxisschulen betreten und verlassen werden.

Die Benutzung der Durchgänge zwischen den Räumlichkeiten der Hochschule und den Praxisschulen sowie dem angrenzenden BRG/BORG ist ausschließlich gestattet:

- aus dienstlichen Gründen
- den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Hochschule oder
- in deren Begleitung oder
- als ausgewiesener Fluchtweg (Brandschutzordnung) im Falle eines Notfalls.

1.3. Dokumentations-/Registrierungspflicht

Personen, welche sich in der Hochschule an den Standorten Hubertusstraße und Kaufmannngasse aufhalten, müssen sich mit vollständigem Namen, Kontaktangaben, Datum und Uhrzeit/en über einen QR-Code oder in einer Liste registrieren, wenn die FFP-2-Mund-Nasen-Schutzmaske abgenommen werden kann (siehe Regelungen 1.8.). Die Registrierung erfolgt

- in **Lehrveranstaltungen** über **Teilnehmer_innenlisten**
- in der **Cafeteria** und bei **Getränkeautomaten** (Standorte Hubertusstraße und Kaufmannngasse): **My-Visit-App**
- in den **weiteren Räumlichkeiten: über Listen**

Bei technischen Problemen erfolgt die Registrierung über ein Anwesenheitsformular, das sowohl online auf der Website der Hochschule als auch an Tischen in den genannten Eingangsbereichen der Hochschule zur Verfügung gestellt wird. Dieses Formular muss vollständig ausgefüllt, persönlich unterzeichnet und in eine entsprechend ausgewiesene Box an den Eingängen eingeworfen werden.

Personenbezogene Daten dürfen im Rahmen dieser Dokumentationspflicht nicht ausgewertet werden und sind nach fünf Wochen seitens der Hochschule zu vernichten.

Für die Praxisschulen gelten eigene Bestimmungen.

1.4. Meldepflicht

Verhalten bei COVID-19-Verdachtsfällen, COVID-19-Erkrankungen sowie als (mögliche) Kontaktpersonen

Hochschulangehörige (sowohl Studierende als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule), die ein Verdachtsfall (COVID-19) sind, an COVID-19 erkranken, Kontaktperson sind oder sein könnten, haben die nachfolgenden Vorgaben zu befolgen:

Verhalten bei Verdachtsfall

Falls Sie Symptome, wie Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn u. ä. haben:

- Vermeiden Sie Kontakt zu anderen Personen und öffentliche Bereiche!
- Betreten Sie nicht die Hochschule bzw. verlassen Sie die Räumlichkeiten unverzüglich und bleiben Sie bzw. gehen Sie nach Hause.
- Rufen Sie die Hotline 1450 an!
- Senden Sie eine entsprechende Meldung an krima@ph-kaernten.ac.at und informieren Sie Ihre Lehrveranstaltungsleiter_in!
- Notieren Sie die Kontaktpersonen der letzten 48 Stunden, seit Auftreten der ersten Symptome und bleiben bis zum Vorliegen des Testergebnisses zu Hause.

Verhalten als (mögliche) Kontaktperson

- Wenn Sie als Kontaktperson von den Behörden kontaktiert werden, befolgen Sie die behördlichen Anweisungen.
- Vermuten Sie, dass Sie eine Kontaktperson sein könnten (da Sie z.B. von einer erkrankten Person informiert wurden), dann rufen Sie die Hotline 1450 an und befolgen Sie die Anweisungen!
- Senden Sie eine entsprechende Meldung an krima@ph-kaernten.ac.at und informieren Sie Ihre Lehrveranstaltungsleiter_in!

Verhalten bei COVID-19-Erkrankung

- Befolgen Sie die behördlichen Anweisungen (ggf. Hotline 1450 anrufen)!
- Senden Sie eine entsprechende Meldung an krima@ph-kaernten.ac.at und informieren Sie Ihre Lehrveranstaltungsleiter_in!

1.5. Sicherheitsmaßnahmen sowie Kapazitäten innerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule

Alle Räume der Pädagogischen Hochschule Kärnten haben jeweils Kapazitätsobergrenzen (exklusive Hochschullehrpersonal und/oder exklusive Verwaltungspersonal) sowie

Sicherheitsmaßnahmen, die im „Raumplan für das Studienjahr 2021/22“ geregelt sowie an den Eingängen zu den Räumlichkeiten veröffentlicht werden.

Die Räumlichkeiten der Hochschule sind unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen dieses Handbuchs vorbereitet und eingerichtet; es sind die vorbereiteten Plätze zu nutzen. Änderungen der Einrichtungen oder Belegungen über die Kapazitätsobergrenzen hinaus sind aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

Unmittelbar nach Betreten der Lehrveranstaltungsräume sind unter Anleitung der Hochschullehrpersonen mit den Studierenden die Plätze (Tische, Sessel, Tastaturen, Monitore, weitere Arbeitsmittel sowie Musikinstrumente und Sportgeräte u.ä.) vor deren Nutzung mit einem von der Hochschule zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel sorgfältig zu desinfizieren.

1.6. Händewaschen/Desinfektion und allgemeine Hygienemaßnahmen

Während der Anwesenheit in den Gebäuden der Hochschule gelten die nachfolgenden Hygienevorschriften:

- Waschen Sie regelmäßig gründlich (mindestens 30 Sekunden) Ihre Hände mit Flüssigseife!
- Vermeiden Sie, Augen, Nase und Mund zu berühren!
- Bedecken Sie beim Husten und Niesen den Mund und die Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Taschentuch!
- Desinfizieren Sie regelmäßig und sorgfältig die Hände mit einem Desinfektionsmittel!

In den Büros und weiteren Räumlichkeiten werden Desinfektionsmittel zur Reinigung der Arbeitsgeräte und Arbeitsflächen sowie Mittel zur Desinfektion der Hände zur Verfügung gestellt.

Arbeitsplätze und -geräte (Schreibtisch, Computer u.ä.) sollen nur von einer Person verwendet werden (kein „Schreibtisch- oder Computer-Sharing“). Ausnahmefälle sind nach Rücksprache mit dem Rektoratsdirektor möglich. Die verwendeten Arbeitsgeräte sowie beanspruchte Ober- und Arbeitsflächen müssen von den Nutzerinnen und Nutzern vor Beginn der Benutzung mit den zur Verfügung gestellten Mitteln desinfiziert und die Räumlichkeiten regelmäßig und sorgfältig belüftet werden.

Werden Räumlichkeiten der Hochschule für (Lehr-)Veranstaltungen, Besprechungen, Prüfungen u.ä. verwendet, müssen verwendete Arbeitsgeräte sowie beanspruchte Ober- und Arbeitsflächen von den Nutzerinnen und Nutzern vor Beginn der Nutzung mit den zur Verfügung gestellten Mitteln desinfiziert und die Räumlichkeiten regelmäßig und sorgfältig belüftet werden.

1.7. Belüften der Räumlichkeiten

Alle Räumlichkeiten der Hochschule, in denen sich Personen aufhalten, sind regelmäßig, alle 20 Minuten mindestens fünf Minuten sorgfältig zu belüften.

1.8. Mund-Nasen-Schutzmaske

Innerhalb aller Räumlichkeiten der Hochschule ist eine FFP-2-Mund-Nasen-Schutzmaske zu tragen, die lediglich

- **im Büro (bei Alleinnutzung) bzw. am Arbeitsplatz,**
- **in der Cafeteria und den Getränkeautomaten (gekennzeichnete Bereiche und Anwendung der 2-G-Regel),**
- **während der Lehrveranstaltungen seitens der Lehrpersonen sowie der Studierenden, insoweit sie einen Vortrag halten (für die jeweilige Dauer)**

bei Einhaltung eines Sicherheitsabstandes von 1,5 Meter und regelmäßiger Belüftung (siehe 1.7.) abgenommen werden darf.

Auf den Außenflächen ist eine Mund-Nasen-Schutzmaske, insoweit ein Sicherheitsabstand von 2 Metern nicht eingehalten werden kann., bzw. wird.

Studierende sowie externe Personen müssen ihre Schutzmasken grundsätzlich selbst mitbringen und mit sich führen.

Für die Praxisschulen gelten besondere Bestimmungen.

1.9. Allgemeine Bestimmungen

Im Rahmen von Aufenthalten (wie insbesondere Lehrveranstaltungen, Prüfungen sowie weiteren Terminen in Präsenz) sind die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter_innen, bzw. die Prüfer_innen sowie die durchführenden Personen im Rahmen des jeweils konkreten Termins bei Betreten und Verlassen sowie während der Anwesenheit in den Räumlichkeiten der Hochschule zuständig und tragen Sorge, dass die Bestimmungen dieses Hygiene- und Sicherheitshandbuches beachtet und eingehalten werden.

Personen dürfen nach den Vorgaben des BMBWF das Hochschulgebäude nicht betreten, wenn sie sich krank fühlen und insbesondere Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen.

Bei Nichteinhaltung der Regelungen dieses Leitfadens gelten die Maßnahmen in Kapitel 1.1. (9), (10), (11) dieses Leitfadens.

Die Hochschulleitung behält sich gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dienstrechtliche und schadensersatzrechtliche Konsequenzen sowie gegenüber Studierenden und externen Personen Betretungsverbote und schadensersatzrechtliche Konsequenzen vor.

2. Ziele und Aufgaben des Präventions- und Krisenstabes

Der Präventions- und Krisenstab der PH Kärnten verfolgt die Ziele, die Gefahr einer Ansteckung an COVID-19 an der Hochschule zu minimieren.

2.1. Aufgaben

Der Präventions- und Krisenstab

- begleitet und berät das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Kärnten,
- überprüft die Wirksamkeit der geltenden Bestimmungen und der eingeleiteten Maßnahmen,
- analysiert und berät laufend die Lage, bzw. laufende Situation sowie formuliert Empfehlungen für das Rektorat der PH Kärnten,
- unterstützt die Entwicklung erforderlicher Maßnahmen und sorgt für ein gutes Informationsmanagement.

2.2. Mitglieder

Dem Präventionsstab gehören die Mitglieder des Rektorates, der Rektorsdirektor, die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit, die Vorsitzenden der Personalvertretungen Lehrende sowie Verwaltung, die Schulärztin sowie ein_e Vertreter_in des Standortes Kaufmannsgasse, die Schulleitungen der Praxisschulen sowie ein_e Vertreter_in der Studierendenvertretung an. Weitere Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

2.3. Arbeitsweise

Der Präventionsstab tagt auf Einladung des Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Den Mitgliedern des Krisenstabes sind die der Hochschulleitung vorliegenden Informationen und Unterlagen zu übermitteln, die der Wahrnehmung ihrer in diesem Handbuch geregelten Aufgaben dienen. Diese Unterlagen sind in einem digitalen Ordner abzulegen, auf den die Mitglieder des Präventions- und Krisenstabes zugreifen können. Die Ergebnisse der Sitzungen werden seitens der Vorsitzenden des Stabes protokolliert und ebenfalls im gemeinsamen Ordner abgelegt.

2.4 Konstituierung

Die Mitglieder des Präventionsstabes werden von der Rektorin zur Sitzung eingeladen. Die Rektorin leitet die Wahl des Vorsitzenden/der Vorsitzenden sowie der Stellvertretung.

3. In-Kraft-Treten

Dieses Handbuch tritt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Kärnten in Kraft und mit Ablauf des 28.02.2022 außer Kraft.